

Die Regionaldirektorin
als Regionalplanungsbehörde



Drucksache Nr.: 14/0795-1

	22.11.2022
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	28.11.2022	7.1.2

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion
Auswirkungen des Wind-an-Land-Gesetzes auf das RP-Verfahren**

Antwort:

1. Schließt die Verwaltung vor diesem Hintergrund aus, dass sich die Notwendigkeit einer 4. Offenlage ergeben könnte?

Die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sollen durch die Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) umgesetzt werden. Das Verfahren zur LEP-Änderung soll Anfang 2023 eingeleitet werden. Sobald der Entwurf der Änderung des LEP beschlossen ist, werden die angestrebten Regelungen die in Aufstellungen befindlichen Ziele der Raumordnung. Ein in Aufstellung befindliches Ziel ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass der Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr erfolgt, bevor die LEP-Änderung das Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG (Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen) vollständig durchlaufen hat.

Insofern erwartet die Regionalplanungsbehörde aktuell keinen Handlungsbedarf für das laufende Verfahren zur Aufstellung des RP Ruhr. Stattdessen beabsichtigt die Verwaltung das Thema Windenergie in einem nachgelagerten Verfahren (s.u.) zu bearbeiten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass zeitnah eine Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in Bezug auf Wind-an-Land erfolgt. Von dem Erfordernis einer 4. Beteiligung wird vor diesem Hintergrund derzeit nicht ausgegangen.

2. Schließt die Verwaltung gegenwärtig aus, Flächen für die Nutzung von Windenergie im Rahmen einer Teilfortschreibung eines in 2023 in Kraft getretenen RP ausweisen zu wollen/müssen?

Die Festlegung von Windenergiegebieten auf Grundlage eines rechtskräftigen Regionalplans Ruhr kann nicht ausgeschlossen werden. Hierfür sind die weiteren Vorgaben des Landes abzuwarten. Inwiefern dies 2023 der Fall sein wird, kann momentan noch nicht abgeschätzt werden.

Das Erfordernis zur Festlegung von Windenergiegebieten ergibt sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Dieser soll dahingehend geändert werden, dass

„eine gerechte Verteilung der im Wind-an-Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die regionalen Planungsgebiete“¹ erzielt wird. „Voraussetzung dafür ist eine belastbare Potenzialstudie, mit der Flächenvorgaben für die Regionen nachvollziehbar begründet werden können“¹.

Von daher bleibt abzuwarten, welches regionale Teilflächenziel für die Planungsregion des RVR aus der o.g. Potenzialstudie, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt wird, einhergehend mit entsprechenden LEP-Festlegungen resultiert. Ein im LEP festgelegtes Teilflächenziel für die Planungsregion des RVR ist nach Rechtskraft des LEP zwingend zu beachten.

¹ [Änderung des Landesentwicklungsplans - Unterrichtung der Öffentlichkeit | Landesplanung NRW](#) (Zugriff 22.11.2022)

3. Was versteht die Verwaltung unter „nachgelagerten Verfahren“?

Als nachgelagertes Verfahren versteht die Verwaltung die Änderung des Regionalplans Ruhr nach seinem Inkrafttreten.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Klaes, Stefanie	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		